

POLITIK

VORSTOSS AUF POLITISCHER EBENE

Trotz der weitreichenden Konsequenzen des Enthornens für die betroffenen Rinder **wird der Eingriff allgemein als zulässig erachtet**, sofern er unter Betäubung und von einer hierfür ausgebildeten Person vorgenommen wird. Ein ausführliches **Rechtgutachten der TIR**,



TIR-Gutachten über die Rechtswidrigkeit des Enthornens.

das mittlerweile auch als Buch erschienen ist*, zeigt jedoch auf, dass **diese Praktik gegen das Tierschutzgesetz verstösst**. Das Entfernen der Hörner bedeutet insbesondere eine Missachtung der Tierwürde und verletzt damit ein Grundprinzip des Tierschutzrechts.

Das **TIR-Gutachten bildet die Grundlage** für einen von Prof. Daniel Jositsch (SP/ZH) eingereichten **politischen Vorstoss**, in dem auf die Tierschutzwidrigkeit des Enthornens hingewiesen wird. Zwar hat sich der Bundesrat zu einem möglichen Enthornungsverbot ablehnend geäussert, doch bleibt zu hoffen,

dass sich der Nationalrat von der tierschützerischen Notwendigkeit einer solchen Massnahme überzeugen lässt. Schliesslich **sollten nicht die Rinder für ein bestimmtes Haltungssystem zurechtgestutzt werden**, sondern sind **vielmehr die Haltungsbedingungen den Bedürfnissen und der körperlichen Konstitution der Tiere anzupassen**.

* Gieri Bolliger/Alexandra Spring/Andreas Rüttimann, Enthornen unter dem Aspekt des Schutzes der Tierwürde, Schriften zum Tier im Recht, Band 6, Zürich/Basel/Genf 2011 (erhältlich bei der TIR)

Mehr Informationen zu vielen weiteren Tierschutzthemen finden Sie im 600-seitigen **Praxisratgeber «Tier im Recht transparent»**. Das Werk ist im Schulthess Verlag erschienen und im Buchhandel oder direkt bei der Stiftung für das Tier im Recht (TIR) für 49 Franken erhältlich.

RATGEBER TIER IM RECHT TRANSPARENT



Alles, was Heimtierhaltende wissen müssen

Kühe brauchen ihre Hörner!



EDITORIAL



Liebe Leserin, lieber Leser

Kühe sind ein beliebtes Motiv, sei es auf Milchverpackungen, auf Plakaten oder in der Fernsehwerbung – und fast immer präsentieren sie dabei stolz ihre Hörner. Die Wirklichkeit sieht jedoch anders aus – denn den allermeisten **Rindern werden die Hörner routinemässig entfernt**. Schätzungen zufolge sind heute **75 bis 90 Prozent der Schweizer Rinder hornlos**.

Beim Enthornen werden den Rindern **unverzichtbare Körperbestandteile** entfernt. Entgegen einer weit verbreiteten Annahme handelt es sich nämlich nicht bloss um Auswüchse toten Horns, sondern um **gut durchblutete und mit Nerven versorgte Organe**. Zudem



In der Schweiz die Ausnahme: Kühe mit Hörnern.

spielen die Hörner eine **wichtige Rolle bei der Kommunikation der Tiere** untereinander.

Weshalb das Enthornen von Rindern nach Ansicht der Stiftung für das Tier im Recht (TIR) **gegen das Tierschutzgesetz verstösst**, wieso der Eingriff auch aus Sicherheitsgründen nicht notwendig ist und wie sich die TIR für ein entsprechendes Verbot engagiert, lesen Sie auf den folgenden Seiten. Ich wünsche Ihnen eine aufschlussreiche Lektüre!

Gieri Bolliger, Geschäftsleiter TIR

IMPRESSUM

Herausgeberin: Stiftung für das Tier im Recht
Postfach 2371, 8033 Zürich
Tel. 043 443 06 43, Fax 043 443 06 46
info@tierimrecht.org, www.tierimrecht.org

Spendenkonto PC 87-700700-7

Auflage: 21'000 Ex., erscheint viermal jährlich;
Jahresabo Fr. 5.– im Gönnerbeitrag inbegriffen.

Verantwortung und Text:
Stiftung für das Tier im Recht
Grafik: amoliaGRAFIK

ENTHORNEN

ENTHORNUNG – EINE RECHTSWIDRIGE VERSTÜMMELUNG

Hörner sind für Rinder in vielerlei Hinsicht von grosser Bedeutung. Anders als dies oftmals angenommen wird, bestehen sie nicht aus empfindungslosem Material wie etwa menschliche Fingernägel. Vielmehr handelt es sich um **durchblutete und mit Nerven versorgte Organe**, die **Bestandteil des Rinderschädels** sind. Darüber hinaus haben die Hörner eine **wichtige Funktion als Kommunikationsinstrumente** und spielen unter anderem auch **für das Rangverhalten der Tiere eine entscheidende Rolle**.

Dennoch werden die allermeisten Rinder in der Schweiz enthornet. Begründet wird dies hauptsächlich damit, dass dadurch die Verletzungsgefahr für den Menschen und die Tiere selbst verringert werden soll. In Studien konnte allerdings nachgewiesen werden, dass sich das Verletzungsrisiko bei der Haltung von Horn tragenden Rindern in Laufstallbetrieben durch eine zweckmässige Konzipierung des Stalls und ein gutes Herdenmanagement minimieren lässt. Weil Unfälle also mit zumutbaren **stallbaulichen Massnahmen weitestgehend vermieden werden können**, ist das **Entfernen der Hörner mit Sicherheitsargumenten nicht zu rechtfertigen**.

Das systematische Enthornen hat **nicht zuletzt auch wirtschaftliche Gründe**. Enthornete Rinder brauchen weniger

Platz, weshalb mehr Tiere auf engerem Raum gehalten werden können. **Die Verfolgung rein ökonomischer Interessen vermag einen derart gravierenden Eingriff in das Erscheinungsbild und die Fähigkeiten der Tiere jedoch bei Weitem nicht zu legitimieren**.



Den meisten Kühen werden im Kalbesalter die Hornanlagen ausgebrannt.

Insgesamt bedeutet das Entfernen der Hörner für die betroffenen Tiere eine **eigentliche Verstümmelung** sowie eine **irreversible und daher lebenslange Belastung**, für die es **keine akzeptable Rechtfertigung** gibt. Aus der Sicht der TIR stellt der Eingriff darum sowohl eine **Missachtung der Tierwürde** als auch eine **Misshandlung** und somit eine Tierquälerei im Sinne des Tierschutzgesetzes dar.